



# NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER  
AUSGABE 3 | 2018

## Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist ein ständiger Wettlauf der Steuerpflichtigen mit dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung: Das - zulässige - Ausnutzen bestehender Steuergesetze durch rechtliche Gestaltungen. Im Dezember 2017 konnten die Steuerpflichtigen einen Etappensieg feiern, als der EuGH Verstöße der Anti-Treaty-Shopping-Regelung des § 50d Abs. 3 EStG gegen EU-Recht festgestellt hat (C-504/16 Deister Holding und C-613/16 Juhler Holding A/S). Die Finanzverwaltung hat nun nachgezogen und sich in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 04.04.2018 zur Anwendung der Urteile geäußert.

Worum geht es? Durch bestimmte rechtliche Strukturen kann sich ein Steuerpflichtiger die in Doppelbesteuerungsabkommen vorgeordnete Reduktion von Quellensteuern auf Einnahmen aus anderen Staaten (Dividenden, Zinsen, Lizenzentnahmen) verschaffen, sog. "Treaty Shopping". Häufig ist vor allem das "Umleiten" von Dividenden über zwischengeschaltete ausländische Kapitalgesellschaften in Konzernsachverhalten, für die die Mutter-Tochter-Richtlinie gilt. Der Gesetzgeber versucht seit jeher, dem einen Riegel vorzuschieben, insbesondere durch § 50d Abs. 3 EStG.

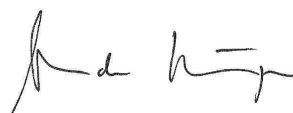
Im neuen BMF-Schreiben stellt das BMF nun klar, dass § 50d Abs. 3 EStG in seiner bis 2011 geltenden Fassung nicht mehr anzuwenden ist. Darüber hinaus überträgt das BMF die Grundsätze der EuGH-Urteile auch auf die aktuelle, seit 2012 geltende Gesetzesfassung. Diese "EU-Rechtskonforme" Gesetzesauslegung gilt allerdings nur für grenzüberschreitende Dividenden innerhalb der EU. Dividenden an Gesellschaften in Nicht-EU-Staaten (auch in den EWR-Staaten

Zudem gilt die neue Gesetzesauslegung nach Ansicht des BMF nicht für Lizenzen und Zinsen. Es werden nur Dividenden, die unter die Mutter-Tochter-Richtlinie fallen, erfasst. Für die "begünstigten" Dividenden hält das BMF grundsätzlich an den Voraussetzungen des § 50d EStG fest, modifiziert sie aber im Hinblick auf die EuGH-Urteile:

- ▶ Die erforderliche **Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr** kann nun auch bei der bloßen Verwaltung von Wirtschaftsgütern vorliegen. Im Einzelfall ist aber die tatsächliche Ausübung der Gesellschafterrechte durch die ausländische Gesellschaft nötig.
- ▶ Ein **angemessen eingerichteter Geschäftsbetrieb** setzt nicht mehr zwingend voraus, dass die ausländische Gesellschaft dauerhaft geschäftsleitendes und weiteres Personal beschäftigt.
- ▶ Für die Prüfung des § 50d Abs. 3 EStG ist nicht mehr nur auf die Verhältnisse der ausländischen Gesellschaft abzustellen. Die **Struktur des Konzerns** kann im Einzelfall berücksichtigt werden.

Insgesamt ist das neue BMF-Schreiben ein Schritt in die richtige Richtung. Es bleiben dennoch Zweifel an der Rechtmäßigkeit des § 50d Abs. 3 EStG und wichtige Auslegungsfragen sind weiter ungeklärt. Wollen Sie hierbei die Nase vorn behalten, sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

**Freundliche Grüße**



Alexander Krüger



## Der Autor

Alexander Krüger startete nach Studium und Referendariat in Berlin im Jahr 2002 seine Anwaltslaufbahn in der Steuerabteilung einer internationalen Großkanzlei in Frankfurt/Main. Im Jahr 2005 legte er zusätzlich das Steuerberaterexamen ab.

Seit 2007 ist Alexander Krüger in München tätig, zunächst bei einer mittelständischen Kanzlei, später gründete er mit Kollegen eine eigene steuer- und rechtsberatende Kanzlei. Ende 2013 wechselte er als Geschäftsführender Gesellschafter zu DORNBACH München.

## Alexander Krüger

Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Geschäftsführender Gesellschafter

### Seine Spezialisierung:

Unternehmens- und  
Unternehmenssteuerrecht /  
Umstrukturierungen und Umwandlungen /  
Internationales Steuerrecht, Besteuerung  
von Betriebsstätten

### Kontakt

DORNBACH GmbH  
Rechtsanwaltsgesellschaft, München  
Fon +49(0)89 25 54 47 - 270  
Fax +49(0)89 25 54 47 - 255  
Mail [alexander.krueger@dornbach-law.de](mailto:alexander.krueger@dornbach-law.de)

## Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.  
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

Herausgeber: **DORNBACH GMBH**, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,  
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: [international@dornbach.de](mailto:international@dornbach.de)

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.  
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2018 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.